

2-G / 3-G in Sachsen-Anhalt (Stand: 24.11.2021)

Bei Anwendung der 2-G-Regelung in geschlossenen Räumen darf nur folgenden Gästen bzw. Besucherinnen und Besuchern der Zugang gewährt werden:

- Geimpfte und Genesene,
- Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; zur Erhöhung des Schutzes müssen sie eine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen oder vor Ort durchführen und grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske tragen; ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original ist erforderlich.

Bei der 3-G-Regelung dürfen auch Getestete Zugang erhalten.

Einrichtungen, die den 2-G-Zugangsregelungen unterliegen, haben die Möglichkeit, die 2-G-Plus-Regelung umzusetzen. Hierbei darf der Zugang nur Geimpften und Genesenen eröffnet werden, wenn sie einen aktuellen negativen Test vorweisen können. Dann darf auf Abstandsregelungen sowie die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.

Bereich	3-G	2-G	Ohne Nachweis
Abhol- und Lieferdienst			x
Archive	x		
Außergastronomie			x
Autokinos	x		
Badeanstalten, Schwimmbäder, Heilbäder		x	
Beherbergung		x	
Berufliche Beherbergung			x
Bibliotheken	x		
Bildungseinrichtungen	x Bei Gruppenunterricht bis zu 10 Personen entfällt die Testpflicht. Finden Bildungsangebote an mehr als zwei in der Woche regelmäßig im festen Kursverbund statt, genügt eine Testung zwei Mal pro Woche.*		

Bereich	3-G	2-G	Ohne Nachweis
Chöre		x 2-G-Plus: Zusätzlich zum Impf- oder Genesenennachweis wird ein negat. Testergebnis vorausgesetzt.	
Dauercamper			x
Fitness- und Sportstudios		x	
Freizeit- und Spaßbäder		x	
Freizeitparks		x (Innenräume)	x (im Freien)
Indoor-Spielplätze		x	
Innengastronomie		x	
Kinos		x	
Konzerthäuser		x	
Körpernahe Dienstleistungen (Friseur etc.)	x		
Krankenhäuser	x (für Besucher)		
Ladengeschäfte			x
Literaturhäuser		x	
Messen- und Ausstellungen	x		
Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern		x	
Pflegeeinrichtungen	x		
Planetarien und Sternwarten		x	
Private Feiern mit max. 50 Personen			x
private Feiern mit mehr als 50 Personen -> nur als professionell organisierte Feier zulässig		x	
Professionell organisierte Veranstaltungen	x (bis 50 Personen)	x (über 50 Personen)	
Prostitutionsstätten, - fahrzeuge und -vermittlung	x		
Prostitutionsveranstaltungen	x		
Rehabilitationssport im Innenbereich	x		
Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote		x	
Saunen und Dampfbäder		x	
Schulen	x Mindestens drei Tests pro Woche / derzeit tägliche Testpflicht.		

Bereich	3-G	2-G	Ohne Nachweis
Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte		x	
Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote von Mehrgenerationenhäusern		x	
Spezialmärkte und Jahrmärkte (z. B. Weihnachtsmärkte)	x		
Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen		x Soweit die Wettannahmestelle nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wertscheins betreten wird, besteht keine 2-G-Zugangsbeschränkung.	
Stadt- und Naturführungen	x		
Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare Angebote		x	
Tanz- und Ballettschulen		x	
Tanzlustbarkeiten (Diskotheken)		x 2-G-Plus: Zusätzlich zum Impf- oder Genesenennachweises wird ein negat. Testergebnis vorausgesetzt.	
Theater		x	
Tierhäuser und andere Gebäude in zoologischen und botanischen Gärten		x	
Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Freien			x
Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Innenbereich		x	
Volkstfeste	x		
Wettkampfbetrieb im Freien	x		
Wettkampfbetrieb im Innenbereich		x	
Yoga- und andere Präventionskurse im Innenbereich		x	
Zoos, zoologische und botanische Gärten (ohne Tierhäuser)			x